Bernburg Dessau Köthen



Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt (FH)

Herausgeber: Der Präsident Nr. 42 / 2010

Herausgeber: Hochschule Anhalt (FH)

Der Präsident

Bernburger Straße 55 06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000 Fax: 03496 67 1099

E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt (FH)

03496 67 1015 Telefon:

Redaktionsschluss: 08.04.2010

Inhalt Heft 42 / 2010 Seite

Organisation und Verfassung der Hochschule

Studien- und Prüfungsangelegenheiten

PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für den Studiengang ARCHITEKTUR vom 06.11.2008	4
STUDIENORDNUNG für den Bachelor-Studiengang ARCHITEKTUR vom 06.11.2008	22
PRAKTIKUMSORDNUNG für den Bachelor-Studiengang BETRIEBSWIRTSCHAFT vom 09.07.2008	32
PRAKTIKUMSORDNUNG für den Bachelor-Studiengang ANGEWANDTE INFORMATIK vom 09.07.2008	40
PRAKTIKUMSORDNUNG für den Bachelor-Studiengang SOFTWARELOKALISIERUNG vom 09.07.2008	47
SATZUNG zur Änderung der Praktikumsordnung für die Bachelor-Studiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik, Wirtschaftsingenieurwesen vom 06.02.2008	54
SATZUNG zur Änderung der PRAKTIKUMSORDNUNG für den dualen Bachelor- Studiengang SOLARTECHNIK vom 22.10.2008	55

Hochschule Anhalt (FH)

PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

Architektur

vom 06.11.2008

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBI.LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

Gliederung

	Allgemeiner Teil
1 2 3 4 5 6	Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums Bachelorgrad Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums Prüfungsausschuss Prüfungsamt Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw Beisitzer
	Delsitzei

II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
§ 8	Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
§ 8 § 9	Arten der Prüfungsleistungen
§ 10	Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfurgen sowie Rücknahme von Prüfungsentsche dungen
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
§ 13	Wiederholung von Prüfungen
§ 14	Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
§ 15	Zusatzmodulprüfungen
§ 16	Einstufungsprüfung
§ 17	Ungültigkeit der Prüfung

§ 18	Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsun-
§ 19	terlagen Belastende Entscheidungen, Widerspruchsver- fahren
III.	Bachelorprüfung
§ 20 § 21	Bestandteile der Bachelorprüfung Gesamtnote der Bachelorprüfung
IV.	Bachelorarbeit und Kolloquium
§ 22 § 23 § 24 § 25 § 26 § 27 § 28	Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium Thema und Bearbeitungsdauer Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit Bewertung der Bachelorarbeit Kolloquium zur Bachelorarbeit Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium
٧.	Zwischenprüfung
§ 29	Bestandteile, Zulassung, Gesamtnote

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Übergangsregelungen § 31 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

Anlagen

Anlage 1: Bachelorurkunde

Anlage 2a: Zeugnis über die Bachelorprüfung Anlage 2b: Zeugnis über die Zwischenprüfung Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung

Anlage 4: Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Architektur. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3), der Bachelorarbeit und deren Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festle-

gungen werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Bewertung erfolgt mit "bestanden" oder "nicht bestanden". Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12 oder einem Leistungsnachweis.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den akademischen Grad

Bachelor of Arts (B. A.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung acht Semester.
- (2) Das Studium enthält ein Berufspraktikum von insgesamt mindestens 16 Wochen.
- (3) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Bachelorprüfung in der Regel im achten Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.
- (4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind mindestens 240 Credits nachzuweisen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.
- (2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre bzw. seine Tätigkeit.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 5 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer (Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifika-

tion besitzen.

- Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 9 Absatz 3.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.
- Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Absatz 9 entsprechend.

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

- Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. in dessen Rechtsnachfolge werden auf Antrag angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- Praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag angerechnet werden.
- Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.
- Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls

erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "ausreichend" bzw. 4,0 aufgenommen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise und Zwischenprüfung) gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen sind letztmalig am fünften Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 11 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt (FH).
- (2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise und der Zwischenprüfung im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:
- schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
 mündliche Prüfung (Absatz 3),
- Hausarbeit (Absatz 4),
- Entwurf/Beleg (Absatz 5),
- Referat (Absatz 6),
- Experimentelle Arbeit (Absatz 7), 6.
- Projekt (Absatz 8),
- Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).
- In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 3 geregelt.
- Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 3 geregelt. Das Ergebnis der

Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.
- (5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.
- (6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.
- (8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbefugten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.
- (9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.
- (10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Bachelorverfahren.
- (11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnit-

ten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

- (1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.
- (2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.
- (3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.
- (4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.
- (5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe
- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 9
 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichts-

führenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit "nicht bestanden" führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des achten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für "sehr gut"	eine hervorragende Le	eistung,
1,7; 2,0; 2,3	für "gut"	eine erheblich über d schnittlichen Anforder gende Leistung,	
2,7; 3,0; 3,3	für "befriedi- gend"	eine Leistung, die Hinsicht durchschnittl forderungen entsprich	ichen An-
3,7; 4,0	für "ausrei- chend"	eine Leistung, die t Mängel den Minde rungen entspricht,	
5,0	für "nicht bestanden"	eine Leistung, die w heblicher Mängel den rungen nicht mehr ger	Anforde-

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens "ausreichend" 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.
 - (4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 gut,
über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

über 3,5 bis 4,0 ausreichend, über 4,0 nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.
- (3) Die Art der Prüfungen nach § 9 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.
- (4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (5) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

§ 14

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.
- (4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 15 Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodul-

prüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 16 Einstufungsprüfung

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

- (1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt (FH).
- (2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27, 28 und 29 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:
- das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,

- allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.
- (4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

III. Bachelorprüfung

§ 20 Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

- 1. die Bachelorarbeit,
- 2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
- 3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
- die Prüfungsvorleistungen / Leistungsnachweise gemäß Anlage 3,
- der Nachweis des 16-wöchigen Berufspraktikums It. Praktikumsordnung.
- 6. die Teilnahme an 10 Fachexkursionstagen.

§ 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 3 wird mit einer Dezimalstelle nach § 12 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8fache der Note nach Satz 1, dem 0,15fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 12 Absatz 5 gebildet.

Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen: die besten 10 %, Α B C 25 %, die nächsten die nächsten 30 %, D die nächsten 25 %, Ε die nächsten 10 %. Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A bis 1,3,
B über 1,3 bis 2,0,
C über 2,0 bis 3,0,
D über 3,0 bis 3,7,
E über 3,7 bis 4,0.

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 22 Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar
- (2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten
- (3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

§ 23 Thema und Bearbeitungsdauer

- (1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt (FH) sein.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.
- (4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 genügt.

§ 24 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 7. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

§ 25 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form 4fach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine deutschsprachige bibliographische Zusammenfassung abzugeben. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 23 zu treffen.
- (3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu erstellen.
- (2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit "nicht bestanden", aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit "nicht bestanden", ist die Bachelorarbeitsnote "nicht bestanden". Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 12 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 "ausreichend".
- (3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet.
 - (4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12 Absatz 2.

§ 27 Kolloquium zur Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 bis 6 geforderten Leistungen.
- (2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.
- (3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die

Dauer des Bachelorarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 28 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als mit "nicht bestanden" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Bachelorarbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.
- (2) Das Kolloquium kann, wenn es mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als mit "nicht bestanden" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.
 - (3) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 29 Bestandteile, Zulassung, Gesamtnote

- (1) Bestandteile der Zwischenprüfung sind:1. die Pflichtmodule des ersten und zweiten Semesters (siehe Anlage 3),
- die Prüfungsvoraussetzungen nach Anlage 3, die nach Regelstudienverlauf bis zum 2. Fachsemester gefordert sind.
- (2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung gilt \S 8 analog.
- (3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Noten der Pflichtmodule des ersten und zweiten Semesters nach Absatz 2. Über die Zwischenprüfung wird ein Zeugnis analog § 14 Absatz 1 Satz 1 ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Übergangsregelungen

Diese Prüfungsordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2009 in den Bachelorstudiengang Architektur immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2009 in den Bachelorstudiengang Architektur immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren.

§ 31 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 06.11.2008 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.12.2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 07.04.2010.
- (3) Veröffentlicht in "Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" Nr. 42/2009 am 08.04.2010.

Köthen, den 07.04.2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek Präsident der Hochschule Anhalt (FH) Bernburg Dessau Köthen Anlage 1



Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Bachelorurkunde Bachelor's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich

Architektur, Facility Management und Geoinformation

verleiht aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

Architektur

den Bachelorgrad
Bachelor of Arts (B. A.).

Anhalt University of Applied Sciences, Department of Architecture, Facility Management and Geoinformatics

has awarded the academic degree of **Bachelor of Arts (B. A.).**

after the successful completion of examinations following a course in

Architecture

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name Chair of the Examinations Committee

Bernburg Dessau Köthen Anlage 2a



Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

Architektur, Facility Management und Geoinformation

die Bachelorprüfung im Studiengang

Architektur

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's Programme

Architecture

in the Department of Architecture, Facility Management and Geoinformatics

Gesamtnote der Bachelorprüfung X,y

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

Credits CCC ECTS A...E

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule Compulsory Subjects	Credits Credits	Noten Grades
PM 1 CS 1	С	X,y
PM n CS n	С	X,y
Wahlpflichtmodule Electoral Compulsory Subjects		
WPM 1 ECS 1	С	X,y
PM n ECS n	С	X,y
Thema der Bachelorarbeit: Subject of the Bachelor Thesis:		
Kolloquium Colloquium	С	X,y
Bachelorarbeit Bachelor Thesis	С	X,y
Zusatzmodule Additional Subjects		
ZM 1 AS 1	С	X,y
ZM n AS n	С	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg Dessau Köthen Anlage 2b



Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Zwischenprüfung Certificate of the Intermediate Examination

	<name.< th=""><th>Vorname></th></name.<>	Vorname>
--	---	----------

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

Architektur, Facility Management und Geoinformation

die Zwischenprüfung im Studiengang

Architektur

bestanden.

has passed all examinations of the Intermediat Examination

Architecture

in the Department of

Architecture, Facility Management and Geoinformatics

Gesamtnote der Zwischenprüfung X,y

Final Grade of Intermediat Examination for a Bachelor's Degree

Credits

ECTS A...E

Dessau-Roßlau, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name Chair of the Examinations Committee

	Credits Credits	Noten Grades
Pflichtmodule Compulsory Subjects		
Gestalt & Struktur Xxx (englisch)	С	Х,у
Konstruktion & Material I Xxx (englisch)	С	Х,у
Technologie & Ökologie I Xxx (englisch)	С	Х,у
Tools I Xxx (englisch)	С	X,y
Kultur & Kommunikation I Xxx (englisch)	С	X,y
Entwurf & Organisation I Xxx (englisch)	С	Х,у
Konstruktion & Material II Xxx (englisch)	С	X,y
Technologie & Ökologie II Xxx (englisch)	С	X,y
Tools II Xxx (englisch)	С	X,y
Kultur & Kommunikation II Xxx (englisch)	С	X,y

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung / Zwischenprüfung (Module Semester 1 und 2)]

Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Bachelorarbeit, das Bachelorarbeitskolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage, Exkursionen sowie ein 16-wöchiges Praktikum.

	-sß			ي	bul	-ur	
Prüfungsmodule	Regelprüfungs- semester	SWS	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Anrechnung der Teilleistung	begleitende- und Vorleistun- gen	Credits
Gestalt & Struktur		9					9
Grundlagen des Entwerfens	1.	(3)	E/B		35 %		(3)
Grundlagen des Gestaltens	1.	(4)	E/B		45 %		(4)
Strukturlehre	1.	(2)	E/B		20 %		(2)
Konstruktion & Material I		6					5
Konstruktion I	1.	(4)	E/B		66,7 %		(3)
Baustofflehre I	1.	(2)	K	90 min	33,3 %		(2)
Technologie & Ökologie I		5					5
Tragwerkslehre I	1.	(3)	K	60 min	60 %		(3)
Bauphysik I	1.	(2)	K	60 min	40 %		(2)
Tools I		6					6
Vermessung	1.	(2)	E/B		33,4 %		(2)
EDV	1.	(2)	E/B		33,3 %		(2)
Darstellende Geometrie I	1.	(2)	E/B		33,3 %		(2)
Kultur & Kommunikation I		4					5
Baugeschichte I	1.	(2)	М	20 min	50 %		(2)
Sprache / Literatur- u. Fachinformationssys- teme	1.	(2)	E/B		50 %		(3)
	T				ı	1	
Entwurf & Organisation I		9					9
Entwerfen I	2.	(3)	E/B		35 %		(3)
Gestalten I	2.	(4)	E/B		45 %		(4)
Gebäudelehre I	2.	(2)	K	60 min	20 %		(2)
Konstruktion & Material II		6					5
Konstruktion II	2.	(4)	E/B		66,6 %		(3)
Baustofflehre II	2.	(2)	K	60 min	33,3 %		(2)
Technologie & Ökologie II		4					5
Tragwerkslehre II	2.	(2)	K	60 min	60 %		(3)
Bauphysik II	2.	(2)	K	60 min	40 %		(2)
Tools II		6					6
Bauaufnahme / Denkmalpflege	2.	(2)	E/B		33,4 %		(2)
CAD I	2.	(2)	E/B		33,3 %		(2)
Darstellende Geometrie II	2.	(2)	E/B	ļ	33,3 %		(2)
Kultur & Kommunikation II		4					5
Baugeschichte II	2.	(2)	М	20 min	50 %		(3)
Sprache	2.	(2)	М	20 min	50 %		(2)
Entwurf & Organisation II		8					9
Entwerfen II	3.	(3)	E/B		35 %		(3)
Gestalten II	3.	(3)	E/B		45 %		(4)
Gebäudelehre II	3.	(2)	K	60 min	20 %		(2)
Stadt & Geschichte I		5					6
Städtebau – Projekt I	3.	(2)	E/B		50 %		(3)
Städtebau – Bauleitplanung I	3.	(2)	K	45 min	20 %		(1)
Theorie Stadtbaugeschichte I	3.	(1)	М	30 min	30 %		(2)

Prüfungsmodule (Fortsetzung)	Regelprüfungs- semester		Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Anrechnung der Teilleistung	begleitende- und Vorleistun- gen	lits
	Rege	SWS	Prüfi	Zeitc	Anre	begli und gen	Credits
Konstruktion & Material III		4					5
Konstruktion III	3.	4	E/B		100 %		(5)
Technologie und Ökologie III	J.	6	L/B		100 70		5
Technischer Entwurf I	3.	(3)	E/B		66,7 %		(3)
Haustechnik I	3.	(3)	K	60 min	33,3 %		(2)
Tools III		5		00 111111	00,070		5
CAD II	3.	(3)	E/B		60 %		(3)
Bauökonomie I	3.	(2)	M	30 min	40 %		(2)
		(-/	1	00 111111	10 /0		(-)
Entwurf & Organisation III		8					9
Entwerfen III	4.	(3)	E/B		35 %		(4)
Gestalten III	4.	(3)	E/B		45 %		(3)
Gebäudelehre III	4.	(2)	K	60 min	20 %		(2)
Stadt & Geschichte II		5		00			6
Städtebau – Projekt II	4.	(2)	E/B		50 %		(3)
Städtebau – Bauleitplanung II	4.	(2)	K	45 min	20 %		(1)
Theorie Stadtbaugeschichte II	4.	(1)	М	30 min	30 %		(2)
Konstruktion & Material IV		4					5
Konstruktion IV	4.	(4)	E/B				(5)
Technologie und Ökologie IV		6					5
Technischer Entwurf II	4.	(3)	E/B		66,7 %		(3)
Haustechnik II	4.	(3)	K	60 min	33,3 %		(2)
Tools IV		5		00 111111			5
CAD III	4.	(3)	E/B		60 %		(3)
Bauökonomie II	4.	(2)	M	30 min	40 %		(2)
		(-/	1	00 111111	10 /0		(-)
Berufspraktikum	5.		E/B		100 %		20
Technisch – Konstruktive Praxis	5.	4	E/B		100%		5
Wahlpflichtmodul I	5.	4	E/B		100 %		5
·		1	1	I			
Großer Entwurf & Vertiefung I		8					10
Projekt I	6.	(3)	P, C		60 %		(6)
Vertiefung I	6.	(5)	E/B		40 %		(4)
Kleiner Entwurf I		4					5
Projekt II	6.	(4)	E/B		100 %		(5)
Management & Recht I		5					5
Grundlagen Facility Management I	6.	(2)	K	30 min	33,4 %		(2)
Baurecht I	6.	(2)	K	30 min	33,3 %		(2)
Baumanagement I	6.	(1)	K	30 min	33,3 %		(1)
Kultur & Kommunikation III		4					5
Denkmalpflege I	6.	(2)	E/B		50 %		(3)
Präsentation / Kommunikation I	6.	(2)	E/B		50 %		(2)
Wahlpflichtmodul II	6.	4		- siehe WP		-	5
		1	1	<u> </u>			-
Großer Entwurf & Vertiefung II		8					10
Projekt III	7.	(3)	P, C		60 %		(6)
Vertiefung II	7.	(5)	E/B		40 %		(4)
		19)		1		l	1.7

Prüfungsmodule (Fortsetzung)	Regelprüfungs- semester	SWS	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Anrechnung der Teilleistung	begleitende- und Vorleistungen	Credits
Kleiner Entwurf II		4					5
Projekt IV	7.	(4)	E/B				(5)
Management & Recht II		5					6
Grundlagen Facility Management II	7.	(2)	P, C		33,4 %		(2)
Baurecht II	7.	(2)	K	30 min	33,3 %		(1)
Baumanagement II	7.	(1)	K	30 min	33,3 %		(2)
Kultur und Kommunikation IV		4					5
Denkmalpflege II	7.	(2)	E/B		50 %		(3)
Präsentation / Kommunikation II	7.	(2)	E/B		50 %		(2)
Wahlpflichtmodul III	7.	4		- siehe WP	M-Tabelle -	-	5
Wahlpflichtmodul IV *	8.	4	E/B		100 %		5
Wahlpflichtmodul V *	8.	4	E/B		100 %		5
Wahlpflichtmodul VI *	8.	4	E/B		100 %		5
Bachelorarbeit	8.						12
Kolloquium	8.		P, C				3

^{*} Die Wahlpflichtmodule IV bis VI müssen aus dem Bereich der Bachelorarbeit gewählt werden.

Wahlpflichtmodule II und III - Bauste	eine					
Wahlpflichtmodul II		4				5
Wahlfach X	67.	(2)			60 %	(3)
Wahlfach Y	67.	(2)			40 %	(2)
Wahlpflichtmodul III		4				5
Wahlfach X	67.	(2)			60 %	(3)
Wahlfach Y	67.	(2)			40 %	(2)
Wahlfach X, Beispiele:						
Konstruktion V	67.	2	K	60 min	60 %	3
CAD Entwerfen	67.	2	P, C		60 %	3
Architektur & Kommunikation	67.	2	E/B		60 %	3
Gestalten V	67.	2	E/B		60 %	3
Denkmalpflege	67.	2	E/B		60 %	3
Sanieren im Bestand	67.	2	E/B		60 %	3
Wahlfach Y, Beispiele:						
Theorie	67.	2	E/B		40 %	2
Kunstgeschichte	67.	2	М	20 min	40 %	2
Baugeschichte III	67.	2	М	20 min	40 %	2
Industriebau	67.	2	K	30 min	40 %	2
Landschaftsplanung	67.	2	E/B		40 %	2
Städtebau & Ökologie	67.	2	E/B		40 %	2

Legende: K Klausur

K Klausur
M mündliche Prüfung
E/B Entwurf/Beleg
P Präsentation
C Kolloquium

Anlage 4: Diploma Supplement

T.:	Lub alé	
Teil	Inhalt	
1	INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION	
1.1	Family Name	<name></name>
1.2	First Name	<vorname></vorname>
1.3	Date, Place; Country of Birth	<tt. jjjj="" mm.=""></tt.>
1.4	Student ID Number or Person Code	<ort></ort>
2	INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION	
2.1	Name of Qualification	Bachelor of Arts
2.2	Main Fields of Study	Architecture
2.3	Name of Awarding Institution	Anhalt University of Applied Sciences Hochschule Anhalt (FH)
2.4	Administering Institution	Anhalt University of Applied Sciences
		Department of Architecture, Facility Management and Geoinformatics and Department of Economics
2.5	Language of Instruction	German
3	INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION	
3.1	Level of Qualification	Bachelor / First degree
3.2	Length of Programme	8 semesters, 240 credits
3.3	Access Requirements	Access Requirement for a University of Applied Sciences
4	INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED	
4.1	Mode of Study	full time study
4.2	Programme Requirements	The educational topics are designing and Engineering in the field of building construction, planning in the field of urban development and the artistic and sustain handling with historic structure with involvement of humanitarian scientific, artistic, natural-technical scientific, economical and ecological aspects.
4.3	Programme Details	See Certificate of Examination for a Bachelor's Degree for a list of subjects taken in written and oral examinations and topic of thesis, including grading
4.4	Grading Scheme	1.0, 1.3 for "very good", an excellent performance; 1.7, 2.0, 2.3 for "good", a performance significantly
		exceeding the average requirements;
		2.7, 3.0, 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect;
		3.7, 4.0 for "sufficient", a performance correspond-
		ing the minimum requirements despite its defi- ciences;
		5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the
		requirements because of severe deficiencies.
		An ECTS grade according to the following numerical system is additionally granted:
		A to 1.3
		B 1.4 to 2.0
		C 2.1 to 3.0
	•	

		D 3.1 to 3.7
		E 3.8 to 4.0
4.5	Overall Classification	Based on Comprehensive Final Examination (Written and oral 70%, thesis 25 %, colloquium 5%); cf. Final Examination Certificate
5	INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION	
5.1	Access to Further Study	Access to Master's Program
5.2	Professional Status	The degree for the course in Architecture certified by the "Bachelor's Degree Certificate" entitles the holder to the legally protected professional title "Bachelor of Arts"
6	ADDITIONAL INFORMATION	
6.1	Additional Information	
6.2	Further Information Sources	On the institution: http://www.hs-anhalt.de
7	CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT	
7.1	Place/Date of Certification	This Diploma Supplement refers to the following
		original documents:
		- Bachelor's Degree Certificate < Month DD,
		YYYY>
		- Certificate on the Bachelor Examination < Month DD, YYYY>
		Certification Date: < Month DD, YYYY>
7.2	Certifying Official	Prof. Dr. Name, Vorname, Chair of the Examinations Committee
7.3	Official Stamp	Official Stamp
7.4	Seal	Seal
8	INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM	KMK Homepage einfügen

Hinweis: Das Diploma Supplement ist in englischer Sprache dem Zeugnis beizulegen!

Hochschule Anhalt (FH)

STUDIENORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

Architektur

vom 06.11.2008

Inhaltsverzeichnis

- § Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn 9999
- 3 Studienberatung
- 4 Studienziele
- 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- 7 Studienplan und Studieninhalte
- Vermittlungsformen 8
- § § 9 Prüfungen
- Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
- §11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Fachpraktische Tätigkeit und Berufspraktikum §12
- §13 Übergangsregelungen
- In-Kraft-Treten **§14**

Anlagen

- Studienverlaufsplan
- Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semes-
- 2.2 Modulkatalog mit Teilmodulen
- 2.3 Modulkatalog Beispiele für Wahlpflichtmodule und Vertiefungen

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

Diese Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Architektur mit dem Abschluss

Bachelor of Arts (B.A.)

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation.

- Die Rechtsgrundlagen sind:
- 1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

2. Die Prüfungsordnung des Studienganges "Architektur" der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Arts vom 06.11.2008.

δ2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zusätzlich wird eine berufspraktische Tätigkeit von sechs Wochen gemäß §12 vor Aufnahme des Studiums empfohlen.
- Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters

§ 3 Studienberatung

- Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.
- Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.
- (3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4 Studienziele

- (1) Ausbildungsschwerpunkte im Studiengang Architektur sind das Entwerfen und Konstruieren im Hochbau, das Planen unter städtebaulichen Gesichtspunkten und der gestalterische und erhaltende Umgang mit historischer Substanz. Vermittelt werden Fähigkeiten zum Entwurf und zur Organisation der Ausführung von Bauten, städtebaulichen und landschaftsgestaltenden Strukturen in ihrem vielseitigen Kontext. Dabei werden geisteswissenschaftliche, künstlerisch-gestalterische, naturwissenschaftlich-technische, wirtschaftliche und ökologische Aspekte in ihren Anforderungen an die Architektur einbezogen.
- (2) Im Verlauf des Studiums wird eine anwendungsbezogene, wissenschaftlich und künstlerisch fundierte Ausbildung gewährleistet. Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Architektur erwerben die Fähigkeit, wissenschaftliche und künstlerische Methoden sowie technische Mittel für die planerische und bauliche Gestaltung der Umwelt im gesellschaftlichen, stadtplanerischen, technischen und administrativen Bereich zu überblicken, im Dialog mit anderen am Planungs- und Bauprozess Beteiligten koordinierend einzusetzen und kreativ weiterzuentwickeln.
- Unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen für einzelne Master-Studiengänge wird mit dem Bachelor grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2.2 der Studienordnung beschrieben.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Fernbetreuung durch das Internet (Elearning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.
- (3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits (maximale Abweichung +/- 2 Credits) zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden pro Semester.
- (4) Das 16-wöchige Berufspraktikum ist entsprechend seiner Dauer mit 20 Anrechnungspunkten zu kreditieren.

§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit 8 Semester. Für den Bachelorabschluss sind mindestens 240 Credits nachzuweisen. (siehe Anlage 2.1)
- (2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen, einem mindestens 16-wöchigen, zusammenhängenden Berufspraktikum und einer Bachelorarbeit, die innerhalb von 10 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

- (1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlagen 2.1 bis 2.3). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.
- (2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.
- (3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine be-

stimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 8 Vermittlungsformen

- (1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.
- (2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.
- (3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.
- (4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.
- (5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.
- (6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.
- (7) Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Praktika können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als Online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 2.1) gesondert auszuweisen.

§ 9 Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.
- (2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Bachelor geregelt.

§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

- (1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.
- (2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12 Fachpraktische Tätigkeit und Berufspraktikum

- (1) Die Ableistung einer fachpraktischen Tätigkeit von sechs Wochen in Arbeitsgebieten des Bauhauptgewerbes (Maurer, Stahlbetonbauer, Zimmermann usw.) vor Aufnahme des Studiums oder (falls das nicht möglich ist) während der ersten vier Fachsemester wird dringend empfohlen.
- (2) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich (in der Regel im fünften Semester) in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (3) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 16 Wochen ohne Unterbrechung. Ein längeres Praktikum wird empfohlen.
- (4) Die Durchführung des Berufspraktikums erfolgt auf der Grundlage der Prüfungs- und Praktikumsordnung des Studienganges.

§ 13 Übergangsregelungen

Diese Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2009 in den Studiengang Architektur immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2009 in den Studiengang Architektur immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studienordnung zu studieren.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges "Architektur" vom 06.11.2008 in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 06.11.2008 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.12.2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 07.04.2010.
- (3) Veröffentlicht in "Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" Nr. 42/2010 am 08.04.2010.

Köthen, den 07.04.2010

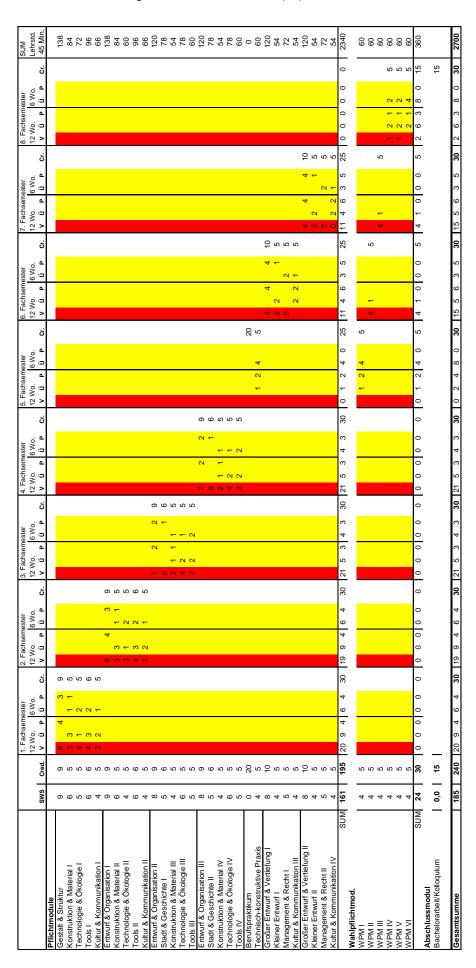
Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1: Studienverlaufsplan (Empfehlung)

1. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, inkl. Übungen, Praktika	6 Wochen - Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
2. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen - Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
3. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen - Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
4. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen - Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
5. Semester	16 Wochen - Berufspraktiku	m,	20 Credits
	2 Wochen - Projekte		10 Credits
6. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen - Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
7. Semester	12 Wochen - Vorlesungen, inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen - Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits
8. Semester	8 Wochen – Projekte, Exkur	sionen	15 Credits
	10 Wochen - Bachelorarbeit	und Kolloquium	12 Credits + 3 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in der optionalen Prüfungswoche. Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters.

Anlage 2.1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern



Anlage 2.2: Modulkatalog mit Teilmodulen

Bachelorstudiengang	Semesterwochenstunden								0
Architektur	1. S.	2. S.	3. S.	4. S.	5. S.	6. S.	7. S.	8. S.	Cr
Prüfungsmodule									
Gestalt & Struktur	9								9
Grundlagen des Entwerfens	(3)								(3)
Grundlagen der Gestaltung	(4)								(4)
Strukturlehre	(2)								(2)
Konstruktion & Material I	6								5
Konstruktion I	(4)								(3)
Baustofflehre I	(2)								(2)
Technik & Ökologie I	5								5
Tragwerkslehre I	(3)								(3)
Bauphysik I	(2)								(2)
Tools I	6								6
Vermessung	(2)								(2)
EDV	(2)								(2)
Darstellende Geometrie I	(2)								(2)
Kultur & Kommunikation I	4								5
Baugeschichte I	(2)								(2)
Sprache / Literatur- u. Fachinformationssysteme	(2)								(3)
Entwurf & Organisation I		9							9
Entwerfen I		(3)							(3)
Gestalten I		(4)							(4)
Gebäudelehre I		(2)							(2)
Konstruktion & Material II		6							5
Konstruktion II		(4)							(3)
Baustofflehre II		(2)							(2)
Technologie & Ökologie II		4							5
Tragwerkslehre II		(2)							(3)
Bauphysik II		(2)							(2)
Tools II		6							6
Bauaufnahme / Denkmalpflege		(2)							(2)
CAD I		(2)							(2)
Darstellende Geometrie II		(2)							(2)
Kultur & Kommunikation II		4							5
Baugeschichte II		(2)							(3)
Sprache		(2)							(2)
Entwurf & Organisation II		, ,	8						9
Entwerfen II			(3)						(3)
Gestalten II			(3)						(4)
Gebäudelehre II			(2)						(2
Stadt & Geschichte I			5						6
Städtebau – Projekt I			(2)						(3)
Städtebau – Bauleitplanung I			(2)						(1)
Theorie Stadtbaugeschichte I			(1)						(2)
Konstruktion & Material III	İ		4	İ	İ		İ	İ	5
Konstruktion III			(4)						(5)
Technologie & Ökologie III	<u> </u>	1	6	<u> </u>	<u> </u>		<u> </u>	<u> </u>	5
Technischer Entwurf I			(3)						(3)
Haustechnik I			(3)						(2)
Tools III	-		5	-	-		-	-	5
CAD II									_
CAD II Bauökonomie I			(3) (2)						(3) (2)

Bachelorstudiengang			Sem	nesterwo	chenstu	nden			Cr
Architektur	1. S.	2. S.	3. S.	4. S.	5. S.	6. S.	7. S.	8. S.	Cr
Prüfungsmodule (Fortsetzung)									
Entwurf & Organisation III				8					9
Entwerfen III				(3)					(4)
Gestalten III				(3)					(3)
Gebäudelehre III				(2)					(2)
Stadt & Geschichte II				5					6
Städtebau – Projekt II				(2)					(3)
Städtebau – Bauleitplanung II				(2)					(1)
Theorie Stadtbaugeschichte II				(1)					(2)
Konstruktion & Material IV				4					5
Konstruktion IV				(4)					(5)
Technologie & Ökologie IV				6					5
Technischer Entwurf II				(3)					(3)
Haustechnik II				(3)					(2)
Tools IV				5					5
CAD III				(3)					(3)
Bauökonomie II		-		(2)	-	-		-	(2)
Berufspraktikum		1	1		ļ	1		ļ	20
Technisch - Konstruktive Praxis					4				5
Wahlpflichtmodul I					4				5
Großer Entwurf & Vertiefung I						8			10
Projekt I						(3)			(6)
Vertiefung I						(5)			(4)
Kleiner Entwurf I						4			5
Projekt II						(4)			(5)
Management & Recht I						5			5
Grundlagen Facility Management I						(2)			(2)
Baurecht I						(2)			(2)
Baumanagement I						(1)			(1)
Kultur & Kommunikation III						4			5
Denkmalpflege I						(2)			(3)
Präsentation / Kommunikation I						(2)			(2)
Wahlpflichtmodul II						4			5
Großer Entwurf & Vertiefung II							8		10
Projekt III							(3)		(6)
Vertiefung II							(5)		(4)
Kleiner Entwurf II							4		5
Projekt IV							(4)		(5)
Management & Recht II							5		5
Grundlagen Facility Management II							(2)		(2)
Baurecht II							(2)		(1)
Baumanagement II							(1)		(2)
Kultur & Kommunikation IV							4		5
Denkmalpflege II							(2)		(3)
Präsentation / Kommunikation II							(2)		(2)
Wahlpflichtmodul III							4		5
Wahlpflichtmodul IV *								4	5
Wahlpflichtmodul V *								4	5
Wahlpflichtmodul VI *								4	5
		•	•	•		•			•
Bachelorarbeit									12
Kolloquium				1					3

^{*} Die Wahlpflichtmodule IV bis VI müssen aus dem Bereich der Bachelorarbeit gewählt werden.

<u>Anlage 2.3</u>: Modulkatalog – Beispiele für Wahlpflichtmodule und Vertiefungen

Bachelor-Studiengang			Sem	esterwo	chenstu	nden			
Architektur	1. S.	2. S.	3. S.	4. S.	5. S.	6. S.	7. S.	8. S.	cr
Wahlpflichtmodule II und III *, 6	. – 7. Sem. Ba	austein	e				•	•	
Wahlpflichtmodul II						4			5
Wahlfach X						(2)			(3)
Wahlfach Y						(2)			(2)
Wahlpflichtmodul III							4		5
Wahlfach X							(2)		(3)
Wahlfach Y							(2)		(2)
	•			•	•	•			•
Wahlfach X, Beispiele:						2			3
Konstruktion V									
CAD Entwerfen									
Architektur & Kommunikation									
Gestalten V									
Denkmalpflege									
Sanieren im Bestand									
	,								
Wahlfach Y, Beispiele:							2		2
Theorie									
Kunstgeschichte									
Baugeschichte III									
Industriebau									
Landschaftsplanung									

^{*} Die WPM II und III werden jeweils aus einem mit 3 Credits und einem mit 2 Credits dotierten Wahlfach gebildet.

Bachelorstudiengang			Sem	esterwo	chenstu	nden		
Architektur	1. S.	2. S.	3. S.	4. S.	5. S.	6. S. oder 7. S.	8. S.	cr
Vertiefungen Beispiele								
Bereich Entwurf & Organisation						6		8
Entwerfen						(3)		(4)
Gestalten						(3)		(4)
Bereich Konstruktion & Material						6		8
Konstruktion						(3)		(4)
Baustoffkunde						(3)		(4)
Tragwerksplanung						(3)		(4)
Bereich Stadt & Geschichte						6		8
Städtebau						(3)		(4)
Theorie Stadtbaugeschichte						(3)		(4)
Bereich Technologie & Ökologie						6		8
Haustechnik						(3)		(4)
Bauphysik						(3)		(4)
Industriebau						(3)		(4)
Bereich Kultur & Kommunikation						6		8
Denkmalpflege						(3)		(4)
Baugeschichte						(3)		(4)
Präsentation						(3)	•	(4)

Modulbezeichnungen deutsch - englisch

Contalt 9 Cturilities	Faure 8 Christians
Gestalt & Struktur	Form & Structure
Grundlagen des Entwerfens	Drafting Basics
Grundlagen des Gestaltens	Aesthetic Basics
Strukturlehre	Structure
Konstruktion & Material I	Construction & Material I
Konstruktion I	Construction I
Baustofflehre I	Building-Material Science I
Technologie & Ökologie I	Technology & Ecology I
Tragwerkslehre I	Structural Engineering I
Bauphysik I	Construction Physics I
Tools I	Tools I
Vermessung	Surveying
EDV	EDP
Darstellende Geometrie I	Descriptive Geometry I
Kultur & Kommunikation I	Culture & Communication I
Baugeschichte I	History of Construction I
Sprache / Literatur- u. Fachinformationssysteme	Language / Prof. Information Systems
Entwurf & Organisation I	Draft & Organisation I
Entwerfen I	Drafting I
Gestalten I	Designing I
Gebäudelehre I	Building Science I
Konstruktion & Material II	Construction & Material II
Konstruktion II	Construction II
Baustofflehre II	Building-Material Science II
Technologie & Ökologie II	Technology & Ecology II
Tragwerkslehre II	Structural Engineering II
Bauphysik II	Construction Physics II
Tools II	Tools II
Tools II Bauaufnahme / Denkmalpflege	Tools II Building Surveying / Preservation of Monuments
Bauaufnahme / Denkmalpflege	Building Surveying / Preservation of Monuments
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II Sprache	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II Language
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II Sprache Entwurf & Organisation II	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II Language Draft & Organisation II
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II Sprache Entwurf & Organisation II Entwerfen II	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II Language Draft & Organisation II Drafting II
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II Sprache Entwurf & Organisation II Entwerfen II Gestalten II	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II Language Draft & Organisation II Drafting II Designing II
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II Sprache Entwurf & Organisation II Entwerfen II Gestalten II Gebäudelehre II	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II Language Draft & Organisation II Drafting II Designing II Building Science II
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II Sprache Entwurf & Organisation II Entwerfen II Gestalten II Gebäudelehre II Stadt & Geschichte I	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II Language Draft & Organisation II Drafting II Designing II Building Science II City and History I
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II Sprache Entwurf & Organisation II Entwerfen II Gestalten II Gebäudelehre II Stadt & Geschichte I Städtebau – Projekt I	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II Language Draft & Organisation II Drafting II Designing II Building Science II City and History I Urban Construction – Project I
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II Sprache Entwurf & Organisation II Entwerfen II Gestalten II Gebäudelehre II Stadt & Geschichte I Städtebau – Projekt I Städtebau – Bauleitplanung I	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II Language Draft & Organisation II Drafting II Designing II Building Science II City and History I Urban Construction – Project I Urban Construction – Land-Use Planning I
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II Sprache Entwurf & Organisation II Entwerfen II Gestalten II Gebäudelehre II Stadt & Geschichte I Städtebau – Projekt I Städtebau – Bauleitplanung I Theorie Stadtbaugeschichte I	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II Language Draft & Organisation II Drafting II Designing II Building Science II City and History I Urban Construction – Project I Urban Construction – Land-Use Planning I Theory - History of Urban Construction I
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II Sprache Entwurf & Organisation II Entwerfen II Gestalten II Gebäudelehre II Stadt & Geschichte I Städtebau – Projekt I Städtebau – Bauleitplanung I Theorie Stadtbaugeschichte I Konstruktion & Material III	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II Language Draft & Organisation II Drafting II Designing II Building Science II City and History I Urban Construction – Project I Urban Construction – Land-Use Planning I Theory - History of Urban Construction I Construction & Material III
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II Sprache Entwurf & Organisation II Entwerfen II Gestalten II Gebäudelehre II Stadt & Geschichte I Städtebau – Projekt I Städtebau – Bauleitplanung I Theorie Stadtbaugeschichte I Konstruktion & Material III Konstruktion III	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II Language Draft & Organisation II Drafting II Designing II Building Science II City and History I Urban Construction – Project I Urban Construction – Land-Use Planning I Theory - History of Urban Construction I Construction & Material III Construction III
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II Sprache Entwurf & Organisation II Entwerfen II Gestalten II Gebäudelehre II Stadt & Geschichte I Städtebau – Projekt I Städtebau – Bauleitplanung I Theorie Stadtbaugeschichte I Konstruktion & Material III Konstruktion III Technologie und Ökologie III	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II Language Draft & Organisation II Drafting II Designing II Building Science II City and History I Urban Construction – Project I Urban Construction – Land-Use Planning I Theory - History of Urban Construction I Construction & Material III Construction III Technology and Ecology III
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II Sprache Entwurf & Organisation II Entwerfen II Gestalten II Gebäudelehre II Stadt & Geschichte I Städtebau – Projekt I Städtebau – Bauleitplanung I Theorie Stadtbaugeschichte I Konstruktion & Material III Konstruktion III Technologie und Ökologie III Technischer Entwurf I	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II Language Draft & Organisation II Drafting II Designing II Building Science II City and History I Urban Construction – Project I Urban Construction – Land-Use Planning I Theory - History of Urban Construction I Construction & Material III Construction III Technology and Ecology III Technical Draft I
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II Sprache Entwurf & Organisation II Entwerfen II Gestalten II Gebäudelehre II Stadt & Geschichte I Städtebau – Projekt I Städtebau – Bauleitplanung I Theorie Stadtbaugeschichte I Konstruktion & Material III Konstruktion III Technologie und Ökologie III Technischer Entwurf I Haustechnik I	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II Language Draft & Organisation II Drafting II Designing II Building Science II City and History I Urban Construction – Project I Urban Construction – Land-Use Planning I Theory - History of Urban Construction I Construction & Material III Construction III Technology and Ecology III Technical Draft I Building Services I
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II Sprache Entwurf & Organisation II Entwerfen II Gestalten II Gebäudelehre II Stadt & Geschichte I Städtebau – Projekt I Städtebau – Bauleitplanung I Theorie Stadtbaugeschichte I Konstruktion & Material III Konstruktion III Technologie und Ökologie III Technischer Entwurf I Haustechnik I Tools III	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II Language Draft & Organisation II Designing II Building Science II City and History I Urban Construction – Project I Urban Construction – Land-Use Planning I Theory - History of Urban Construction I Construction & Material III Construction III Technology and Ecology III Technical Draft I Building Services I Tools III
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II Sprache Entwurf & Organisation II Entwerfen II Gestalten II Gebäudelehre II Stadt & Geschichte I Städtebau – Projekt I Städtebau – Bauleitplanung I Theorie Stadtbaugeschichte I Konstruktion & Material III Konstruktion III Technologie und Ökologie III Technischer Entwurf I Haustechnik I Tools III CAD II Bauökonomie I	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II Language Draft & Organisation II Drafting II Designing II Building Science II City and History I Urban Construction – Project I Urban Construction – Land-Use Planning I Theory - History of Urban Construction I Construction & Material III Construction III Technology and Ecology III Technical Draft I Building Services I Tools III CAD II Construction Economy I
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II Sprache Entwurf & Organisation II Entwerfen II Gestalten II Gebäudelehre II Stadt & Geschichte I Städtebau – Projekt I Städtebau – Bauleitplanung I Theorie Stadtbaugeschichte I Konstruktion & Material III Konstruktion III Technologie und Ökologie III Technischer Entwurf I Haustechnik I Tools III CAD II	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II Language Draft & Organisation II Drafting II Designing II Building Science II City and History I Urban Construction – Project I Urban Construction – Land-Use Planning I Theory - History of Urban Construction I Construction & Material III Construction III Technology and Ecology III Technical Draft I Building Services I Tools III CAD II Construction Economy I Draft & Organisation III
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II Sprache Entwurf & Organisation II Entwerfen II Gestalten II Gebäudelehre II Stadt & Geschichte I Städtebau – Projekt I Städtebau – Bauleitplanung I Theorie Stadtbaugeschichte I Konstruktion & Material III Konstruktion III Technologie und Ökologie III Technischer Entwurf I Haustechnik I Tools III CAD II Bauökonomie I Entwurf & Organisation III Entwerfen III	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II Language Draft & Organisation II Drafting II Designing II Building Science II City and History I Urban Construction – Project I Urban Construction – Land-Use Planning I Theory - History of Urban Construction I Construction & Material III Construction III Technology and Ecology III Technical Draft I Building Services I Tools III CAD II Construction Economy I Draft & Organisation III Drafting III
Bauaufnahme / Denkmalpflege CAD I Darstellende Geometrie II Kultur & Kommunikation II Baugeschichte II Sprache Entwurf & Organisation II Entwerfen II Gestalten II Gebäudelehre II Stadt & Geschichte I Städtebau – Projekt I Städtebau – Bauleitplanung I Theorie Stadtbaugeschichte I Konstruktion & Material III Konstruktion III Technologie und Ökologie III Technischer Entwurf I Haustechnik I Tools III CAD II Bauökonomie I	Building Surveying / Preservation of Monuments CAD I Descriptive Geometry II Culture and Communication II History of Construction II Language Draft & Organisation II Drafting II Designing II Building Science II City and History I Urban Construction – Project I Urban Construction – Land-Use Planning I Theory - History of Urban Construction I Construction & Material III Construction III Technology and Ecology III Technical Draft I Building Services I Tools III CAD II Construction Economy I Draft & Organisation III

Wahlfach Y Wahlpflichtmodul III Wahlfach X Wahlfach Y Wahlpflichtmodul IV Wahlpflichtmodul V	Compulsory-Optional Subject Y Compulsory-Optional Module III Compulsory-Optional Subject X Compulsory-Optional Subject Y Compulsory-Optional Module IV Compulsory-Optional Module V
Wahlpflichtmodul III Wahlfach X Wahlfach Y	Compulsory-Optional Module III Compulsory-Optional Subject X Compulsory-Optional Subject Y
Wahlpflichtmodul III Wahlfach X	Compulsory-Optional Module III Compulsory-Optional Subject X
Wahlpflichtmodul III	Compulsory-Optional Module III
Wahlfach Y	Compulsory-Optional Subject Y
Wahlfach X	Compulsory-Optional Subject X
Wahlpflichtmodul II	Compulsory-Optional Module II
Wahlpflichtmodul I	Compulsory-Optional Module I
Bereich Praxis	Field of Practice
Präsentation / Kommunikation II	Presentation / Communication II
Denkmalpflege II	Preservation of Monuments II
Kultur und Kommunikation IV	Culture and Communication IV
Baumanagement II	Building Management II
Baurecht II	Building Law II
Grundlagen Facility Management II	Fundamentals of Facility Management II
Management & Recht II	Management & Law II
Projekt IV	Project IV
Kleiner Entwurf II	Small-Scale Draft & Advanced Course II
Vertiefung II	Advanced Course II
Projekt III	Project III
Großer Entwurf & Vertiefung II	Large-Scale Draft & Advanced Course II
Präsentation / Kommunikation I	Presentation / Communication I
Denkmalpflege I	Preservation of Monuments I
Kultur & Kommunikation III	Culture and Communication III
Baumanagement I	Building Management I
Baurecht I	Building Law I
Grundlagen Facility Management I	Fundamentals of Facility Management I
Management & Recht I	Management & Law I
Projekt II	Project II
Kleiner Entwurf	Small-Scale Draft
Vertiefung I	Advanced Course I
Projekt I	Project I
Großer Entwurf & Vertiefung I	Large-Scale Draft and Advanced Course I
Technisch – Konstruktive Praxis	Technical-Constructive Practical Work
Praktikum	Internship
Bauökonomie II	Building Economy II
CAD III	CAD III
Tools IV	Tools IV
Haustechnik II	Building Services II
Technischer Entwurf II	Technical Draft II
Technologie und Ökologie IV	Technology and Ecology IV
Konstruktion IV	Construction IV
Konstruktion & Material IV	Construction & Material IV
Theorie Stadtbaugeschichte II	Theory – History of Urban Construction II
Städtebau – Bauleitplanung II	Urban Construction – Land-Use Planning II
Stadt & Geschichte II Städtebau – Projekt II	City and History II Urban Construction – Project II

Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Kollogium	Colloquium

Hochschule Anhalt (FH)

Fachbereich Wirtschaft

PRAKTIKUMSORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

BETRIEBSWIRTSCHAFT

vom 09.07.2008

Inhaltsverzeichnis

8	4	Galtungsharaich
\sim	7	(- Alti ingenaraien

- Ziele des Praktikums und Durchführung
- Bewerbung zum Praktikum
- 4 Praktikumsvereinbarung
- 3600000 5 Unterstellungsverhältnisse während des Prakti-
- Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
- 888 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- 8 Abschlusskolloquium
- 9 Anerkennung des Praktikums
- § 10 Praktikumsentgelt
- Praktika ausländischer Studierender § 11
- Versicherung während des Praktikums § 12
- § 13 Weitere Regelungen
- § 14 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
- § 15 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Praktikumsvereinbarung
- Anlage 2: Bescheinigung des Unternehmens über das

Praktikum

Bescheinigung des Prüfungsausschusses Anlage 3:

über das Praktikum

Bestätigung der Hochschulmentorin bzw. Anlage 4:

des Hochschulmentors durch den Prüfungs-

ausschuss

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudienganges BWL mit dem Abschluss

Bachelor of Arts

der Hochschule Anhalt (FH) sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Wirtschaft

Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungsund Studienordnung des Bachelorstudienganges BWL in der jeweils gültigen Fassung.

Ziele des Praktikums und Durchführung

- Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Bachelor-Studiums, es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivierung und Orientierung für die nachfolgenden Studienabschnitte.
- Das Praktikum ist im Umfang von mindestens 12 Wochen nachzuweisen. Es ist in Unternehmen, Behörden oder wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. - im weiteren "Unternehmen" genannt – abzuleisten. Bei Erfüllung der Aufgabenstellung wird das Praktikum mit 15 Credits do-
- (3) Zur Sicherung des inhaltlichen Bezugs zum Studium und zum Studienziel sind für das Praktikum die entsprechenden Tätigkeitsfelder zu wählen.
- (4) Das Praktikum ist ein betreutes Praktikum. Jeder bzw. jedem Studierenden wird eine Lehrperson (Mentor/in) der Hochschule Anhalt (FH) zugeordnet. Wahlmöglichkeit besteht. Die wissenschaftliche Mentorin bzw. der wissenschaftliche Mentor bestätigt vor Beginn des Praktikums durch Unterschrift, dass:
- sie als Mentorin bzw. er als Mentor tätig wird,
- eine Praktikumsaufgabe in schriftlicher Form übergeben wird,
- das Unternehmen in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, die Praktikumsaufgabe zu realisie-
- grundsätzlich eine Zwischenberichterstattungsaufgabe mit Abgabetermin übergeben wird.
- ein Abschlusskolloquium durchgeführt wird.
- Der Regeltermin des Praktikums ergibt sich aus der Studienordnung des Bachelorstudienganges BWL.
- Das zwölfwöchige Praktikums ist zusammenhängend in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Unternehmen abzuleisten. Darüberhinaus können weitere Praktika absolviert werden.
- (7) Wird das Praktikum in mehreren Unternehmen durchgeführt, ist für jede Einrichtung ein gesonderter Bericht (vgl. § 7) erforderlich.
- (8) Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.
- Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen.

§ 3 Bewerbung zum Praktikum

- Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch Angebote.
- Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Unternehmen.
- Die Ableistung der Praktikumsabschnitte in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandpraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen, rechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequen-

§ 4 Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sowie der Hochschule begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 1):

- Dauer und Arten der Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgabenstellung des Praktikums
- Pflichten und Rechte des Unternehmens,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines Mentors.
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors,
- Freistellung während bzw. die Unterbrechung des Praktikums.
- Versicherungen,
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt (FH) (wenn notwendig).

§ 5

Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

- (1) Studentinnen bzw. Studenten haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.
- (2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 6 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

- (1) Die Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten wird im Unternehmen in der Regel von einer Mentorin oder einem Mentor vorgenommen. Diese sorgen entsprechend der Aufgabenstellung für eine optimale Ausbildung.
- (2) Die Hochschule Anhalt (FH) sichert die Möglichkeit, eine wissenschaftliche Mentorin bzw. einen wissenschaftlichen Mentor zu konsultieren und die unter \$ 2, (4) geforderten Anforderungen zu erfüllen.

§ 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat während jedes Praktikumsabschnittes einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist der betrieblichen Mentorin bzw. dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter des Unternehmens zur Kenntnis zu geben und gegenzuzeichnen. Der Bericht ist der wissenschaftlichen Mentorin bzw. dem wissenschaftlichen Mentor zur Annahme oder Ablehnung vorzulegen.
 - (2) Der Bericht enthält
- 1) eine Übersicht über das durchgeführte Praktikum, so dass die geleistete Tätigkeit, der Ausbildungsbetrieb, die Einrichtung, die Abteilungen und die Ausbildungszeiten zu ersehen sind (zeitlicher Tätigkeitsbericht),
- 2) eine Betriebsbeschreibung und einen Erfahrungsbericht über jeden Ausbildungsabschnitt und die dort durchgeführten Arbeiten (inhaltlicher Tätigkeitsbericht).
- 3) das Ergebnis der gestellten Praktikumsaufgabe.
- (3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichtes können mit dem Unternehmen vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung

aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichtes an die wissenschaftliche Mentorin bzw. den wissenschaftlichen Mentor.

§ 8 Abschlußkolloquium

- (1) Die von der Hochschulmentorin bzw. vom Hoch schulmentor gestellte Praktikumsaufgabe ist in Form eines Abschlußkolloquims zu verteidigen.
- (2) Die wissenschaftliche Mentorin bzw. der wissenschaftliche Mentor organisiert diese Veranstaltung in Absprache mit der Praktikantin bzw. dem Praktikant.

§ 9 Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält vom Praktikumsunternehmen eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt (FH)) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach § 7 vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 2 auszufertigen.
- (2) Die wissenschaftliche Mentorin bzw. der wissenschaftliche Mentor nimmt den Bericht nach § 7 an oder lehnt die Annahme ab. Im Falle der Ablehnung ist der Bericht erneut vorzulegen. Zweimalige Wiederholung ist zulässig.
- (3) Nach Annahme des Praktikumsberichtes, der gestellten Praktikumsaufgabe sowie dem Abschlusskolloquium werden diese durch den Hochschulmentor mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Das Praktikum wird anerkannt, wenn es insgesamt mit bestanden bewertet wurde.
- Die Anerkennung wird entsprechend Anlage 3 im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (4) Auf Antrag kann das Berufspraktikum ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten, inwieweit eine praktische Tätigkeit auf die vorgeschriebene Praktikumszeit angerechnet wird. Das Praktikum kann voll oder teilweise durch Einzelfallentscheidung anerkannt werden, wenn die Studierende bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er vor der Immatrikulation einen studiengangsbezogenen Berufsabschluss erworben hat und nach dem Berufsabschluss vor der Immatrikumlation in diesem Beruf Tätigkeiten ausgeführt hat, die dem Studienziel entsprechen. Über die Anerkennung stellt der Prüfungssausschuss einen Bescheid aus.
- (6) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.

§ 10 Praktikumsentgelt

- (1) Für Praktikumsentgelt gelten § 2 Abs. 4 und § 14 BAföG.
- (2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können Bestandteil der Praktikumsvereinbarung entsprechend § 4 dieser Praktikumsordnung sein.

§ 11 Praktika ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

§ 12 Versicherung während des Praktikums

- (1) Während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende keine Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit und erzieltem Entgelt. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder durch unterhaltspflichtige Angehörige. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.
- (3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

§ 13 Weitere Regelungen

- (1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.
- (2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorga-

ne der Hochschule Anhalt (FH). Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 14 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

- (1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.
- (2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges BWL vom 01.10.2008 in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 09.07.2008

Bernburg, den 09.07.2008

Prof. Dr. habil Jörg Flemmig Dekan des Fachbereiches Wirtschaft

Anlage 1

<u>Praktikumsvereinbarung</u>*

1.	Zwischen der Praktikantin / dem Praktikanten:	
	geboren am:	in:
	wohnhaft in:	Staat:
	Studiengang:	
	und dem Unternehmen / der Einrichtung	
	Name:	
	Anschrift:	
	wird Folgendes vereinbart:	
	Das Praktikum beginnt am:	
	und endet am:	
	Als Mentorin / Mentor im Betrieb wird benannt:	
	Name:	Telefon:
	Anschrift:	

^{2.} Die Praktikantin / der Praktikant untersteht während des Praktikums der Betriebsordnung. Folgende Aufgaben werden der Praktikantin/dem Praktikanten von der Hochschule gestellt:

^{*} Diese Praktikumsvereinbarung dient als Orientierung. Sollte das Unternehmen Anderes vorschlagen, ist darauf zu achten, dass die Aufgabenstellung dem Studienziel entspricht.

- Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben. Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Festlegung über die während des Praktikums durchzuführenden Arbeiten, die zu protokollieren ist.
- 4. Am Ende des Praktikums stellen die Mentorin bzw. der Mentor des Praktikumsbetriebes bzw. der -einrichtung oder die Leiterin bzw. der Leiter des Unternehmens eine Bescheinigung aus und nehmen den Praktikumsbericht zur Kenntnis, was durch eine Unterschrift bestätigt wird.

5.	Weitere Vereinbarungen (z. B	. über zeitliche	Unterbrechungen,	Arbeits-,	Daten- und	Geheimnis-
	schutzfestlegungen,):					

Betrieb / Einrichtung (Ort, Datum, Anschrift)	(Unterschrift / Stempel)	
Praktikantin / Praktikant (Ort, Datum, Anschrift)	(Unterschrift)	
Hochschulmentorin / Hochschulmentor (Ort, Datum)	(Unterschrift / Stempel)	

Anschrift des Fachbereiches:

Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Wirtschaft Strenzfelder Allee 28, 06406 Bernburg

Tel.: 03471 355 1300 Fax: 03471 355 1399

E-Mail: könig@wi.hs-anhalt.de (Dekanat)

Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum*

Die Studentin / der Studen	nt	
geboren am:		in:
Matrikelnummer:		
Anschrift:		Straße Nr.
		PLZ Ort
		Staat
wurde als Hochschulprakti	ikantin / I	Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:
Art der Beschäftigung:		(Kurzbezeichnung)
Zeitraum	von	bis
Fehltage während des Pra Grund der Fehltage:	aktikums:	
Ein Praktikumsbericht wur bzw. Leiter des Unternehn		fertigt und wurde von der Mentorin bzw. vom Mentor oder Leiterin Kenntnis genommen.
Ort, Datum, Unterschrift de oder der Leiterin bzw. des		olichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors des Unternehmens
Betrieb/Einrichtung:		
Anschrift (Stempel):		

37

^{*} Dieses Dokument ist mit dem Bericht über das Praktikum der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zu übergeben.

Anlage 3:

Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Wirtschaft

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikums

Name,	Vorname	
Matrike	lnummer 	
Studien	gang ———————————————————————————————————	
1.	Der Praktikumsbericht nach § 7 den o. g. Studenten angenomm	7 der Praktikumsordnung wird für die o.g. Studentin bzw. nen.
2.	Die Praktikumsaufgabe wurde	erfüllt.
3.	Das Praktikum wird mit dem Pr	ädikat "bestanden" bewertet
Bernbu	rg, den 	Unterschrift Hochschulmentorin/Hochschulmentor
4,	Die Absolvierung des Berufspr mit 15 credits bewertet.	raktikums gem. § 12 der Studienordnung wird anerkannt und
Bernbu	rg, den	
		Unterschrift Prüfungsausschuß/Praktikumshaauftragte/r

Bestätigung der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors durch den Prüfungsausschuss

	Das unterzeichnende Mitglied der Hochschule Anhalt (FH) bestätigt, als Hochschulmentorin bzw. Hochschulmentor während des 12-wöchigen Pflichtpraktikums der Studentin bzw. des Studenten
	Name, Vorname:
	Matrikelnummer:
	Studiengang:
	persönliche Praktikumsadresse:
	zur Verfügung zu stehen.
	Als Praktikumsaufgabe wurde vereinbart:
	Ort, den
	Unterschrift d. Hochschulmentorin / d. Hochschulmentors
	Der Prüfungsausschuss bestätigt das o. g. Mitglied der Hochschule Anhalt (FH) als Hochschul mentorin bzw. Hochschulmentor für die o. g. Studentin bzw. den o. g. Studenten.
	Ort, den
	mentorin bzw. Hochschulmentor für die o. g. Studentin bzw. den o. g. Studenten.
Unterschrift des	Prüfungsausschusses / Stempel

Hochschule Anhalt (FH)

Fachbereich Informatik

PRAKTIKUMSORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

ANGEWANDTE INFORMATIK

vom 09.07.2008

Inhaltsverzeichnis

- Geltungsbereich
- 99999 Ziele des Praktikums und Durchführung
- 3 Zulassung zum Praktikum
- Bewerbung zum Praktikum
- 5 Praktikumsvereinbarung
- § 6 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums
- § Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § § Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- Anerkennung des Praktikums 9
- 10 Praktikumsentgelt
- Praktika ausländischer Studierender 11
- Versicherung während des Praktikums 12
- 13 Weitere Regelungen
- 14 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
- In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Praktikumsvereinbarung

Praktikumseinrichtung Anlage 2: Bescheinigung der

über das Praktikum

Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses

über das Praktikum

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik mit dem Abschluss

Bachelor of Science (B. Sc.)

der Hochschule Anhalt (FH) sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Informatik.

Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungsund Studienordnung des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik in der jeweils gültigen Fassung.

Ziele des Praktikums und Durchführung

- Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Bachelor-Studiums, es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivierung und Orientierung für die nachfolgenden Studienabschnitte.
- Das Praktikum ist im Umfang von mindestens 12 Wochen nachzuweisen. Es ist in Unternehmen, Behörden oder wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. - im weiteren "Praktikumseinrichtung" genannt – abzuleisten. Bei Erfüllung der Aufgabenstellung wird das Praktikum mit 15 Credits dotiert.
- Das Praktikum ist ein betreutes Praktikum. Jeder bzw. jedem Studierenden wird eine Hochschulmentorin bzw. ein Hochschulmentor, die aus dem Kreis der gemäß Prüfungsordnung § 6 Absatz (1) prüfungsberechtigten Personen zu wählen ist, zugeordnet. Wahlmöglichkeit besteht. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor bestätigt vor Beginn des Praktikums durch Unterschrift (s. Anlage 1), dass:
- sie als Mentorin bzw. er als Mentor tätig wird,
- eine Praktikumsaufgabe in schriftlicher Form überge-
- die Praktikumseinrichtung in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, die Praktikumsaufgabe zu
- Der Regeltermin des Praktikums ergibt sich aus der Studienordnung des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik.
- Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.
- Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen
- (7) Ein Praktikum im eigenen Betrieb wird nicht anerkannt.

§ 3 Zulassung zum Praktikum

Zum Praktikum kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 100 Credits im Studiengang Angewandte Informatik nachweisen kann und spätestens 4 Wochen vor Beginn die Anlage 1 beim Beauftragten für Praktika des Prüfungsausschusses - im weiteren "Praktikumsbeauftragter" genannt - abgegeben

§ 4 Bewerbung zum Praktikum

- Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch Angebote.
- Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Praktikumseinrichtung.

(3) Die Ableistung des Praktikums in Praktikumseinrichtungen im Ausland ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandspraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen, rechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 5 Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen der Praktikumseinrichtung und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sowie der Hochschule begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 1):

- Dauer und Arten der Tätigkeiten zu Erfüllung der Aufgabenstellung des Praktikums,
- Pflichten und Rechte der Praktikumseinrichtung,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines Mentors.
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.
- Freistellung während bzw. Unterbrechung des Praktikums.
- Versicherungen.
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt (FH) (wenn notwendig).

§ 6 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

- (1) Studierende haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.
- (2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung der Praktikumseinrichtung. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten der Praktikumseinrichtung ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 7 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

- (1) Die Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten wird in der Praktikumseinrichtung in der Regel von einer Mentorin oder einem Mentor vorgenommen. Diese sorgen entsprechend der Aufgabenstellung für eine optimale Ausbildung.
- (2) Die Hochschule Anhalt (FH) sichert die Möglichkeit, eine Hochschulmentorin bzw. einen Hochschulmentor zu konsultieren

§ 8 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

(1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat während des Praktikums einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter der Praktikumseinrichtung zur Kenntnis zu geben und gegenzuzeichnen. Der Bericht ist der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor vorzulegen.

- (2) Der Bericht enthält die Darstellung wesentlicher Inhalte, Resultate und Schlussfolgerungen für die weitere Bearbeitung des Themas.
- (3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichts können mit der Praktikumseinrichtung vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichts an die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor.
- (4) Der Praktikumsbericht ist in einem mündlichen Vortrag zu verteidigen. Die Vortragsveranstaltung ist in der Regel fachbereichsöffentlich.

§ 9 Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält von der Praktikumseinrichtung eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt (FH)) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach § 8 zur Annahme vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 2 auszufertigen.
- (2) Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor bestätigt gem. Anlage 3 die Anerkennung des Praktikumsberichts nach § 8 Absatz (1) sowie der Verteidigung des Berichts nach § 8 Absatz (4).
- (3) Im Falle der Ablehnung des Berichts oder des Vortrages ist diese Leistung erneut zu erbringen. Zweimalige Wiederholung ist in beiden Fällen zulässig.
- (4) Fehlende Bescheinigungen, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.
- (5) Nach Anerkennung/Nichtanerkennung des Praktikums durch die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor sind die Anlagen 2 und 3 beim Praktikumsbeauftragten abzugeben.

§ 10 Praktikumsentgelt

- (1) Für Praktikumsentgelt gelten \S 2 Abs. 4 und \S 14 BAföG.
- (2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können zwischen Praktikumseinrichtung und Praktikantin bzw. Praktikant vereinbart werden, sie sind nicht Gegenstand dieser Praktikumsvereinbarung.

§ 11 Praktika ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

§ 12 Versicherung während des Praktikums

- (1) Während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende keine Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder im Rahmen der Familienmitversicherung. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls von der Praktikumseinrichtung zu regeln sind.
- (3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit in der Praktikumseinrichtung abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

§ 13 Weitere Regelungen

- (1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.
- (2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt (FH). Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 14 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

- (1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.
- (2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik vom 13.02.2008 in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 09.07.2008

Köthen, den 09.07.2008

Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Informatik

Praktikumsvereinbarung

Zwischen der Praktikantin / dem Praktikanten Vorname: _____ Name: geboren am: in: wohnhaft in: Staat: Studiengang: Studienrichtung: ___ Jahrgang/Matrikel: und der Praktikumseinrichtung Name: Anschrift: wird Folgendes vereinbart: Das Praktikum beginnt am: und endet am: Als Mentorin / Mentor im Betrieb wird benannt: Telefon: Name: Anschrift: Als Hochschulmentorin/-mentor wird benannt:

Die Praktikantin / der Praktikant untersteht w\u00e4hrend des Praktikums der Betriebsordnung. Folgende Aufgaben werden der Praktikantin/dem Praktikanten gestellt:

Vorname: _____

- Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben. Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Festlegung über die während des Praktikums durchzuführenden Arbeiten, die zu protokollieren ist.
- 4. Am Ende des Praktikums stellen die Mentorin bzw. der Mentor der Praktikumseinrichtung oder die Leiterin bzw. der Leiter der Praktikumseinrichtung eine Bescheinigung aus und nehmen den Praktikumsbericht zur Kenntnis, was durch eine Unterschrift bestätigt wird.
- 5. Weitere Vereinbarungen (z. B. über zeitliche Unterbrechungen, Arbeits-, Daten- und Geheimnisschutzfestlegungen, ...):

Praktikumseinrichtung (Ort, Datum, Anschrift)	(Unterschrift / Stempel)
Praktikantin / Praktikant (Ort, Datum, Anschrift)	(Unterschrift)
Hochschulmentorin / Hochschulmentor (Ort, Datum)	(Unterschrift / Stempel)
Der Prüfungsausschuß bestätigt die Vereinbarung:	
Köthen, den	(Untorophyift dog Droktikumahaa)
	(Unterschrift des Praktikumsbeauftragten)

Anschrift des Fachbereichs:

Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Informatik Lohmannstr. 23 D-06366 Köthen

Tel.: +49 3496 67 3100 Fax: +49 3496 67 3199

E-Mail: informatik@inf.hs-anhalt.de

Bescheinigung der Praktikumseinrichtung über das Praktikum*

Die Studentin / der Student	
geboren am:	in:
Matrikelnummer:	
Studiengang:	Studienrichtung:
Anschrift:	
	Straße Nr.
	PLZ Ort
	Staat
wurde als Hochschulpraktikar	tin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:
Art der Beschäftigung:	
	(Kurzbezeichnung)
Zeitraum v	on bis
Fehltage während des Praktik	ums:
Grund der Fehltage:	
	angefertigt und wurde von der Mentorin bzw. vom Mentor oder der Leite kumseinrichtung zur Kenntnis genommen.
	etrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors ters der Praktikumseinrichtung
Praktikumseinrichtung: Anschrift (Stempel):	

^{*} Dieses Dokument ist mit dem Bericht über das Praktikum der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zu übergeben.

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum

Ма	me, Vorname: trikelnummer: idiengang:	
	idienrichtung:	Jahrgang/Matrikel:
1.		icht nach § 8 Absatz (1) und der Vortrag zum Praktikumsbericht nach § 8 Ab kumsordnung werden für die o.g. Studentin bzw. den o.g. Studenten ange
	Es wird vorgeschla	gen, Wochen anzuerkennen.
	Köthen, den	Unterschrift der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors
2.	Vom Prüfungsauss	chuss werden Wochen als Praktikumszeit anerkannt.
	Es werden	Credits für das Praktikum vergeben.
	Köthen, den	Unterschrift des Praktikumsbeauftragten

Hochschule Anhalt (FH)

Fachbereich Informatik

PRAKTIKUMSORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

SOFTWARELOKALISIERUNG

vom 09.07.2008

Inhaltsverzeichnis

§ Geltungsbereich

§ § 2 Ziele des Praktikums und Durchführung

Zulassung zum Praktikum

Bewerbung zum Praktikum

Praktikumsvereinbarung

§ 6 Unterstellungsverhältnisse während des Prakti-

Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Berichterstattung über die praktische Tätigkeit 8

Anerkennung des Praktikums 9

888 10 Praktikumsentgelt

Praktika ausländischer Studierender

Versicherung während des Praktikums 12

13 Weitere Regelungen

14 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Praktikumsvereinbarung

Praktikumseinrichtung Anlage 2: Bescheinigung der

über das Praktikum

Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses

über das Praktikum

Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende des Bachelorstudienganges Softwarelokalisierung mit dem Abschluss

Bachelor of Science (B. Sc.)

der Hochschule Anhalt (FH) sowie für Lehrkräfte der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Informatik.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungsund Studienordnung des Bachelorstudienganges Softwarelokalisierung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziele des Praktikums und Durchführung

- Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Bachelor-Studiums, es dient der praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt sowie der Motivierung und Orientierung für die nachfolgenden Studienabschnitte.
- Das Praktikum ist im Umfang von mindestens 12 Wochen nachzuweisen. Es ist in Unternehmen, Behörden oder wissenschaftlichen Einrichtungen u. ä. - im weiteren "Praktikumseinrichtung" genannt – abzuleisten. Bei Erfüllung der Aufgabenstellung wird das Praktikum mit 15 Credits dotiert.
- Das Praktikum ist ein betreutes Praktikum. Jeder bzw. jedem Studierenden wird eine Hochschulmentorin bzw. ein Hochschulmentor, die aus dem Kreis der gemäß Prüfungsordnung § 6 Absatz (1) prüfungsberechtigten Personen zu wählen ist, zugeordnet. Wahlmöglichkeit besteht. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor bestätigt vor Beginn des Praktikums durch Unterschrift (s. Anlage 1), dass:
- sie als Mentorin bzw. er als Mentor tätig wird,
- eine Praktikumsaufgabe in schriftlicher Form überge-
- die Praktikumseinrichtung in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, die Praktikumsaufgabe zu
- Der Regeltermin des Praktikums ergibt sich aus der Studienordnung des Bachelorstudienganges Softwarelokalisierung.
- Die Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen.
- Eine Praktikumswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen
- (7) Ein Praktikum im eigenen Betrieb wird nicht anerkannt.

§ 3 Zulassung zum Praktikum

Zum Praktikum kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 100 Credits im Studiengang Softwarelokalisierung nachweisen kann und spätestens 4 Wochen vor Beginn die Anlage 1 beim Beauftragten für Praktika des Prüfungsausschusses weiteren "Praktikumsbeauftragter" genannt - abgegeben

§ 4 Bewerbung zum Praktikum

- Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich selbständig um einen Praktikumsplatz. Die Hochschule unterstützt die Studierenden durch Angebote.
- Die Auswahl der Praktikantinnen bzw. Praktikanten erfolgt durch die Praktikumseinrichtung.

(3) Die Ableistung des Praktikums in Praktikumseinrichtungen im Ausland ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ einem Inlandspraktikum gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen, rechtlichen und versicherungsrechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 5 Praktikumsvereinbarung

Das Praktikumsverhältnis wird durch Abschluss einer Praktikumsvereinbarung zwischen der Praktikumseinrichtung und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sowie der Hochschule begründet. In dieser sind zu regeln (s. Anlage 1):

- Dauer und Arten der Tätigkeiten zu Erfüllung der Aufgabenstellung des Praktikums,
- Pflichten und Rechte der Praktikumseinrichtung,
- Pflichten und Rechte der Praktikantin bzw. des Praktikanten,
- Festlegung einer betrieblichen Mentorin bzw. eines Mentors,
- Festlegung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors,
- Freistellung während bzw. Unterbrechung des Praktikums,
- Versicherungen,
- Konsultationen an der Hochschule Anhalt (FH) (wenn notwendig).

§ 6 Unterstellungsverhältnisse während des Praktikums

- (1) Studierende haben während des Praktikums alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.
- (2) Während des Praktikums unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung der Praktikumseinrichtung. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Ausbildung von Seiten der Praktikumseinrichtung ermöglicht wird. Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 7 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

- (1) Die Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten wird in der Praktikumseinrichtung in der Regel von einer Mentorin oder einem Mentor vorgenommen. Diese sorgen entsprechend der Aufgabenstellung für eine optimale Ausbildung.
- (2) Die Hochschule Anhalt (FH) sichert die Möglichkeit, eine Hochschulmentorin bzw. einen Hochschulmentor zu konsultieren.

§ 8 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat während des Praktikums einen Praktikumsbericht über ihre bzw. seine Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist dem betrieblichen Mentor oder der Leiterin bzw. dem Leiter der Praktikumseinrichtung zur Kenntnis zu geben und gegenzuzeichnen. Der Bericht ist der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor vorzulegen.
- (2) Der Bericht enthält die Darstellung wesentlicher Inhalte, Resultate und Schlussfolgerungen für die weitere Bearbeitung des Themas.
- (3) Spezielle Regelungen zur Geheimhaltung des Praktikumsberichts können mit der Praktikumseinrichtung

vereinbart werden. Sie sind in die Praktikumsvereinbarung aufzunehmen, entbinden jedoch nicht von der Berichtspflicht und der Vorlage des Berichts an die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor.

(4) Der Praktikumsbericht ist in einem mündlichen Vortrag zu verteidigen. Die Vortragsveranstaltung ist in der Regel fachbereichsöffentlich.

§ 9 Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant erhält von der Praktikumseinrichtung eine Bescheinigung, in der die Ausbildungsdauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt (FH)) verzeichnet sein müssen. Diese wird der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor mit dem Bericht nach § 8 zur Annahme vorgelegt. Sie ist entsprechend Anlage 2 auszufertigen.
- (2) Die Hochschulmentorin bzw. der Hochschulmentor bestätigt gem. Anlage 3 die Anerkennung des Praktikumsberichts nach § 8 Absatz (1) sowie der Verteidigung des Berichts nach § 8 Absatz (4).
- (3) Im Falle der Ablehnung des Berichts oder des Vortrages ist diese Leistung erneut zu erbringen. Zweimalige Wiederholung ist in beiden Fällen zulässig.
- (4) Fehlende Bescheinigungen, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Praktikums anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Hochschulmentorin bzw. des Hochschulmentors.
- (5) Nach Anerkennung/Nichtanerkennung des Praktikums durch die Hochschulmentorin bzw. den Hochschulmentor sind die Anlagen 2 und 3 beim Praktikumsbeauftragten abzugeben.

§ 10 Praktikumsentgelt

- (1) Für Praktikumsentgelt gelten \S 2 Abs. 4 und \S 14 BAföG.
- (2) Regelungen für ein Praktikumsentgelt können zwischen Praktikumseinrichtung und Praktikantin bzw. Praktikant vereinbart werden, sie sind nicht Gegenstand dieser Praktikumsvereinbarung.

§ 11 Praktika ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

§ 12 Versicherung während des Praktikums

- (1) Während des Praktikums besteht für eingeschriebene Studierende keine Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder im Rahmen der Familienmitversicherung. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Praktikantin bzw. den Praktikanten besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge ge-

gebenenfalls von der Praktikumseinrichtung zu regeln sind.

(3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit in der Praktikumseinrichtung abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

§ 13 Weitere Regelungen

- (1) Die Teilnahme an einem Praktikum entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.
- (2) Praktikantinnen und Praktikanten haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt (FH). Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 14 Belastende Entscheidungen und Widerspruch

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Praktikumsordnung ist schriftlich zu begründen, mit

einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

- (2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden
- (3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Praktikumsordnung tritt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Softwarelokalisierung vom 13.02.2008 in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 09.07.2008.

Köthen, den 09.07.2008

Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Informatik

Praktikumsvereinbarung

Zwischen der Praktikantin / dem Praktikanten

Name: _	Vorname:
geboren am:	in:
wohnhaft in:	Staat:
Studiengang: Studienrichtung: _	
Jahrgang/Matrikel:	
und der Praktikums	einrichtung
Name:	
Anschrift:	
wird Folgendes ver	einbart:
Das Praktikum beg	innt am:
und endet am:	
Als Mentorin / Men	or im Betrieb wird benannt:
Name:	Telefon:
Anschrift:	
Als Hochschulmentorin/	mentor wird benannt:
Name:	Vorname:

2. Die Praktikantin / der Praktikant untersteht während des Praktikums der Betriebsordnung. Folgende Aufgaben werden der Praktikantin/dem Praktikanten gestellt:

- Die Unterzeichner dieser Vereinbarung verpflichten sich zur gegenseitigen Information über grundsätzliche Fragen, die sich in Durchführung und Auswertung des Praktikums ergeben. Zu Beginn des Praktikums erfolgt eine Festlegung über die während des Praktikums durchzuführenden Arbeiten, die zu protokollieren ist.
- Am Ende des Praktikums stellen die Mentorin bzw. der Mentor der Praktikumseinrichtung oder die Leiterin bzw. der Leiter der Praktikumseinrichtung eine Bescheinigung aus und nehmen den Praktikumsbericht zur Kenntnis, was durch eine Unterschrift bestätigt wird.
- Weitere Vereinbarungen (z. B. über zeitliche Unterbrechungen, Arbeits-, Daten- und Geheimnisschutzfestlegungen, ...):

Praktikumseinrichtung (Ort, Datum, Anschrift)	(Unterschrift / Stempel)
Praktikantin / Praktikant (Ort, Datum, Anschrift)	(Unterschrift)
Hochschulmentorin / Hochschulmentor (Ort, Datum)	(Unterschrift / Stempel)
Der Prüfungsausschuß bestätigt die Vereinbarung:	
Köthen, den	(Unterschrift des Praktikumsbeauftragten)

Anschrift des Fachbereichs:

Fachbereich Informatik Lohmannstr. 23 D-06366 Köthen

Hochschule Anhalt (FH)

+49 3496 67 3100 Tel.: +49 3496 67 3199 Fax:

E-Mail: informatik@inf.hs-anhalt.de

Bescheinigung der Praktikumseinrichtung über das Praktikum*

Die Studentin / der Student	- 	
geboren am:	in:	
Matrikelnummer:		
Studiengang:	Studienrichtung:	
Anschrift:		
	Straße Nr.	
	PLZ Ort	
	Staat	
wurde als Hochschulpraktik	ntin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:	
Art der Beschäftigung:		
	(Kurzbezeichnung)	
Zeitraum	von bis	
Fehltage während des Prak	kums:	
Grund der Fehltage:		
	angefertigt und wurde von der Mentorin bzw. vom Meikumseinrichtung zur Kenntnis genommen.	entor oder der Leite
	betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors iters der Praktikumseinrichtung	<u> </u>
Praktikumseinrichtung:		
Anschrift (Stempel):		
(/ - /		
		

52

^{*} Dieses Dokument ist mit dem Bericht über das Praktikum der Hochschulmentorin bzw. dem Hochschulmentor zu übergeben.

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das Praktikum

Na	me, Vorname:	
Ма	trikelnummer:	
Stu	udiengang:	
Stu	udienrichtung:	Jahrgang/Matrikel:
1.		cht nach § 8 Absatz (1) und der Vortrag zum Praktikumsbericht nach § 8 Ab kumsordnung werden für die o.g. Studentin bzw. den o.g. Studenten ange
	Es wird vorgeschla	gen, Wochen anzuerkennen.
	Köthen, den	Unterschrift der Hochschulmentorin / des Hochschulmentors
2.	Vom Prüfungsauss	chuss werden Wochen als Praktikumszeit anerkannt.
	Es werden	Credits für das Praktikum vergeben.
	Köthen, den	
		Unterschrift des Praktikumsbeauftragten des Prüfungsausschusses

Hochschule Anhalt (FH)

SATZUNG

zur Änderung der Praktikumsordnung

für die Bachelor-Studiengänge

BIOMEDIZINISCHE TECHNIK ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK MASCHINENBAU MEDIENTECHNIK WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

vom 06. Februar 2008

Aufgrund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBI. LSA Nr. 25/2004, S. 256) hat die Hochschule Anhalt (FH) folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Praktikumsordnung vom 06.02.2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 29/2008 vom 07.08.2008) ändert sich wie folgt:

Titel

Im Titel ist der Studiengang

SOLARTECHNIK

zu ergänzen.

Paragraf 1 Absatz (1):

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für Studierende der nicht dualen Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Solartechnik mit dem Abschluss

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

der Hochschule Anhalt (FH) sowie für die Lehrkräfte des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Anhalt (FH).

Paragraf 5 Absatz (1) und ergänzend Absatz (1a):

(1) Zum Berufspraktikum kann zugelassen werden, wer an der Hochschule Anhalt (FH) eingeschrieben ist, bis auf eine Modulprüfung alle Modulprüfungen des 1. bis 3. Semesters bestanden hat und das mindestens sechswöchiges Fachpraktikum nach Abschnitt II absolviert oder durch entsprechende praktische Tätigkeiten nachgewiesen

hat. Die offene Modulprüfung darf weder das Modul Mathematik noch ein in Absatz 1a benanntes studiengangsspezifisches Modul sein.

(1a) Das studiengangsspezifisches Modul ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Studiengang	Modul
BMT	Grundlagen der Elektrotechnik
EIT	Grundlagen der Elektrotechnik 1
MB	Technische Mechanik
MT	Grundlagen der Elektrotechnik
SOT	– (kein weiteres Modul)
WIW	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Anlage 1f (Ergänzung):

Anlage 1f Bachelor-Studiengang

Solartechnik

Für diesen Studiengang ist ein technischer Bezug nachzuweisen.

Folgende Tätigkeiten können bei Nachweis anerkannt und im vollen Umfang als Fachpraktikum angerechnet werden:

- Mitarbeit in der Entwicklung oder Herstellung von Grundmaterialien (Silizium, andere Halbleiter, Solarglas, Polymere oder Chemikalien), Solarzellen, Solarmodulen oder anderen technischen Gütern, die ähnliche Herstellungsprozesse erfordern
- Mitarbeit in der Entwicklung, Konstruktion oder Herstellung von Fertigungsanlagen für die Photovoltaik-Industrie oder andere Industrien, die ähnliche Anlagen (und Prozesse) verwenden (im Folgenden als "verwandte" Industrien bezeichnet)
- Mitarbeit in der Prozessentwicklung oder Prozesstechnik in der Photovoltaik-Industrie oder verwandten Industrien
- Mitarbeit in Wartung und Instandhaltung von Fertigungsanlagen für die Photovoltaik-Industrie oder verwandte Industrien
- Messtechnische Erfassung, Auswertung oder Analyse von Signalen oder Bilddaten in der Fertigung von Solar-Grundmaterialien, Solarzellen oder Solarmodulen oder von technisch ähnlich anspruchsvollen Gütern
- Mitarbeit in der Projektierung, technischen Auslegung oder Errichtung von photovoltaischen Systemen oder von der technischen Komplexität ähnlichen Systemen
- Mitarbeit in der Qualitätssicherung, im technischen Marketing oder in anderen schwerpunktmäßig technisch ausgerichteten Bereichen in branchentypischen Unternehmen
- Kennenlernen von Betriebsabläufen in branchentypischen Unternehmen.

Fachbezogene Berufsausbildungen sind zum Beispiel:

- Physiklaborant, Chemielaborant, physikalischtechnischer Assistent, chemisch-technischer Assistent, Mechatroniker, Industrieelektroniker (volle Anerkennung)
- fachfremde Berufsausbildung mit technischem Bezug (vier Wochen)
- o fachfremde Berufsausbildung ohne technischen Bezug (zwei Wochen)

Fachbezogene Tätigkeiten bei der Bundeswehr oder beim Zivildienst sind zum Beispiel:

- technische T\u00e4tigkeit (z. B. Nachrichtentechniker, Kfz-Werkstatt; maximal 4 Wochen)
- o fachfremde Tätigkeit (maximal 2 Wochen)

Artikel II

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die in die nicht dualen Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Medientechnik, Wirtschaftsingenieurwesen oder Solartechnik immatrikuliert sind und denen die Zulassung zum Berufspraktikum nach § 5 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung noch nicht erteilt wurde.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 30. März 2010.

Veröffentlicht in "Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" Nr. 42/2010 am 08. April 2010.

Köthen, den 31. März 2010

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schwarz Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen

Hochschule Anhalt (FH)

SATZUNG

zur Änderung der Praktikumsordnung

für den dualen Bachelor-Studiengang

SOLARTECHNIK

vom 22. Oktober 2008

Aufgrund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBI. LSA Nr. 25/2004, S. 256) hat die Hochschule Anhalt (FH) folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Paragraf 7 Absatz (1) der Praktikumsordnung vom 22.10.2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 32/2008 vom 07.11.2008) ändert sich wie foldt:

(1) Zum Berufspraktikum kann zugelassen werden, wer an der Hochschule Anhalt (FH) eingeschrieben ist, bis auf eine Modulprüfung alle Modulprüfungen des 1. bis 3. Semesters bestanden hat, das Vorpraktikum und alle Praxisphasen im Unternehmen absolviert hat. Die offene Modulprüfung darf nicht das Modul Mathematik sein.

Artikel II

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die in den dualen Bachelorstudiengang Solartechnik immatrikuliert sind und denen die Zulassung zum Berufspraktikum nach § 7 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung noch nicht erteilt wurde.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 30. März 2010.

Veröffentlicht in "Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" Nr. 42/2010 am 08. April 2010.

Köthen, den 31. März 2010

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schwarz Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen